Stromlieferauftrag
für Haushaltskunden
ohne Leistungsmessung

Gemeindewerke Brüggen

1. Kunde / Antragsteller

Name*: ____________________

Vorname*: ____________________

Firma*: ____________________

Straße, Haus-Nr.*: ____________________

PLZ, Wohnort*: ____________________

Telefon: ____________________

E-Mail: ____________________

Verbrauchsdaten

Anzahl Personen im Haushalt: ____________________

Jahresverbrauch in kWh*: ____________________

Verbrauchsanschrift (falls abweichend von Kunde / Antragsteller)

Straße, Haus-Nr.: ____________________

PLZ, Wohnort: ____________________

* Pflichtfelder

2. Vertragswechsel (Versorgerwechsel)

Derzeitiger Versorger*: ____________________

Kundennummer*: ____________________ Zählernummer*: ____________________

* Pflichtfelder

3. Auftragserteilung

Ich entscheide mich für folgendes Angebot:

	Nettopreis	Ihr Endpreis (inkl. USt.)
Verbrauchspreis	29,41 Cent/kWh	35,00 Cent/kWh
Grundpreis	117,65 Euro/Jahr	140,00 Euro/Jahr

☐ zum nächstmöglichen Termin.

☐ zum ____________________

Wechselservice: Wir kümmern uns um die Abmeldung bei Ihrem bisherigem Versorger und alle anderen notwendigen Schritte.
Zuverlässigkeit: Keine Sekunde ohne Strom, keine Versorgungslöcher. Ihr Strom fließt zuverlässig weiter, auch während des Anbieterwechsels.
Fairness-Garantie: Wir bieten Ihnen einen fairen Vertrag. Sollten wir Sie nicht überzeugen, können Sie mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
Nachhaltigkeit: Wir bieten Ihnen 100 % Naturstrom aus Wasserkraft. Helfen Sie mit, die Umwelt zu schonen.

4. Einzugsermächtigung

Ich bevollmächtige die Gemeindewerke Brüggen GmbH, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von dem angegebenen Girokonto durch Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber: ____________________ Bank: ____________________

IBAN: D E __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __

____________________ ____________________

Datum **Unterschrift**

☐ Ich entscheide mich gegen das bequeme Einzugsverfahren und zahle per Überweisung.

Dieses Formular bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und senden an:

Gemeindewerke Brüggen GmbH
Holtweg 60
41379 Brüggen

E-Mail: info@gemeindewerke-brueggen.de

5. Widerrufsrecht

Diesen Auftrag können Sie schriftlich oder per eMail widerrufen. Der Widerruf ist recht zeitig, wenn Sie die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen ab Auftragserteilung senden an: Gemeindewerke Brüggen GmbH, Holtweg 60, 41379 Brüggen.

6. Vertragsunterschrift

Ich erteile die oben genannte Vollmacht gemäß Punkt 3 und beauftrage die Gemeindewerke Brüggen GmbH, mich nach Maßnahmen des Vertrages mit elektrischer Energie zu beliefern. Ich habe von meinem Widerrufsrecht nach Punkt 5 Kenntnis genommen.

7. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Gemeindewerke Brüggen GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist die Gemeindewerke Brüggen GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

____________________ ____________________

Datum **Unterschrift**

Stromlieferungsvertrag außerhalb der Grundversorgung

§1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung, die nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden.
2. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

§ 2 Geltung der StromGVV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Sollte die StromGVV durch eine Verordnung oder Verordnungen ersetzt werden, so treten diese Verordnung oder diese Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch an die Stelle der StromGVV.

§ 3 Leistungsumfang

1. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Elektrizitätslieferungen der Gemeindewerke Brüggen GmbH. Hiervon unberührt bleiben die in § 4 StromGVV geregelten Ausnahmen.
3. Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
4. Verwendet der Kunde die gelieferte elektrische Energie als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z.B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe), so ist er verpflichtet, dies der Gemeindewerke Brüggen GmbH mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.
5. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis, Netznutzung sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 4 Entgelte, Steuern und Abgaben

1. Der Kunde zahlt an die Gemeindewerke Brüggen GmbH die im Vertrag oder im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten die Vergütung für die Energielieferung, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes, der Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Abgaben gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Aufschlag nach StromNEV, Strom- und Umsatzsteuer.
2. Bei Veränderung und/oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen sowie der Netznutzungsentgelte, welche die Lieferung von Strom verteuern oder verbilligen, nimmt der Lieferant eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor. Dabei berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Erhöhung und Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen und/oder einer Erhöhung der Netznutzungsentgelte diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Eine Gewinnsteigerung der Gemeindewerke Brüggen GmbH ist mit der Preisanpassung nicht verbunden. Sofern die Gemeindewerke Brüggen GmbH insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Stromliefervertrages der Fall war, erfolgt keine Preisanpassung aufgrund der Erhöhung und Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen sowie der Netznutzungsentgelte. Der Kunde wird über die Preisanpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

§ 5 Änderung der Entgelte und der Vertragsbedingungen

1. Über § 4 Ziffer 2 hinausgehende Änderungen der Entgelte und der Vertragsbedingungen werden entsprechend § 5 StromGVV jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.gemeindewerke-brueggen.de zu veröffentlichen.
2. Änderungen der Entgelte und der Vertragsbedingungen werden gegenüber dem Kunden dann nicht wirksam, wenn er bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages gemäß § 12 Ziffer 2 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 6 Unterbrechung der Lieferung

1. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde der StromGVV in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeindewerke Brüggen GmbH berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Gemeindewerke Brüggen GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Gemeindewerke Brüggen GmbH resultieren.
3. Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
4. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH hat die Lieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 7 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

1. Besteht nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung), ist die Gemeindewerke Brüggen GmbH berechtigt, im Rahmen des § 14 StromGVV Vorauszahlungen zu verlangen.
2. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Gemeindewerke Brüggen GmbH im Rahmen des § 15 StromGVV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
3. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

§ 8 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

1. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Stromlieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
3. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife der Gemeindewerke Brüggen GmbH erhält der Kunde unter der Telefonnummer 02157/87367-0 oder im Internet unter www.gemeindewerke-brueggen.de.

§ 9 Messung und Abrechnung

1. Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister, von der Gemeindewerke Brüggen GmbH oder von dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers, Messdienstleisters und der Gemeindewerke Brüggen GmbH vom Kunden selbst abgelesen werden. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH ist berechtigt, die ihm vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.
2. Der Stromverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres abgerechnet. Es bleibt der Gemeindewerke Brüggen GmbH vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Der Kunde leistet monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der Gemeindewerke Brüggen GmbH. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Die Höhe des Abschlages berechnet sich nach dem voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im Abrechnungsjahr.
3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
4. Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsabschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der Gemeindewerke Brüggen GmbH überwiesen.
5. Der Kunde hat der Gemeindewerke Brüggen GmbH alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

§ 10 Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Gemeindewerke Brüggen GmbH von seiner Leistungspflicht befreit.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 11 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden.

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
3. Die Gemeindewerke Brüggen GmbH ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung gemäß § 6 wiederholt vorliegen, bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 6 Ziffer 2 nur dann, wenn die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 13 Umzug

1. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den bestehenden Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
2. Wird der Gebrauch von Strom ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der Gemeindewerke Brüggen GmbH nach seinem Auszug für die Bezahlung der Entgelte nach § 4, bis die Versorgung eines anderen Kunden an dieser Entnahmestelle durch den Grundversorger oder einen anderen Lieferanten aufgenommen wird.

§ 14 Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

1. Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Gemeindewerke Brüggen GmbH, Holtweg 60, 41379 Brüggen; telefonisch: 02157/87367-0; E-Mail info@gemeindewerke-brueggen.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
2. Sollte ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133,10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de weitere Kontaktdaten: www.schlichtungsstelle-energie.de, wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
3. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der §§ 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
5. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Brüggen.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
7. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Hinweise gemäß § 4 EDL-G

Energieeffizienz und Energieeinsparung:
Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.
Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

© Rödl & Partner
Stand: Jan 2012